

BGer 8C_283/2022 vom 16. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_283_2022

FR: TF 8C_283/2022 du 16 février 2023

IT: TF 8C_283/2022 del 16 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535).

Die dem hier angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 3.1

Es steht fest, dass der Beschwerdeführerin ab Juni 2015 eine leidensangepasste Tätigkeit im Umfang von 80 % zumutbar ist. Unbestritten ist darüber hinaus das vom kantonalen Gericht ermittelte, ohne Gesundheitsschaden hypothetisch erzielbare, Valideneinkommen (Art. 16 ATSG ; BGE 135 V 58 E. 3.1) in der Höhe von Fr. 83'704.-.

E. 3.2

Das Invalideneinkommen (Art. 16 ATSG ; BGE 148 V 174 E. 6.2 mit Hinweisen) hat die Vorinstanz gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik herausgegebene Lohnstrukturhebung (LSE) 2014, Tabelle TA1_tirage_skill_level, Privater Sektor, Kompetenzniveau 1, Total, Frauen, festgesetzt (Fr. 4300.-), an die betriebsübliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden pro Woche angepasst, auf ein ganzes Jahr aufgerechnet und auf das Jahr 2015 indexiert (Fr. 54'053.-). Unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit von 20 % ermittelte sie einen Wert von Fr. 43'242.-.

Zu prüfen ist hierbei einzig die Frage nach einem leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn (zur Qualifikation als Rechtsfrage vgl. BGE 148 V 174 E. 6.5; 146 V 16 E.

4.2), dessen "überragende Bedeutung als Korrekturinstrument bei der Festsetzung eines möglichst konkreten Invalideneinkommens" das Bundesgericht in BGE 148 V 174 E. 9.2.2 und E. 9.2.3 betont hat.

E. 4.1

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Lohndaten wie namentlich der LSE ermittelt, ist der so erhobene Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad, Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können, und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2; 126 V 75 E. 5b/aa i.f.). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2; 126 V 75 E. 5b/bb-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 148 V 174 E. 6.3; 146 V 16 E. 4.1 f. mit Hinweisen).

E. 4.2.1

Die Vorinstanz hat mit Blick auf das Alter, das Merkmal der Dienstjahre, die Nationalität und den Beschäftigungsgrad keinen Anlass für einen leidensbedingten Abzug vom Tabellenlohn erkannt. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Ebenfalls ist die Art und das Ausmass der Behinderung bei der Frage nach einem Abzug unberücksichtigt geblieben. Diesbezüglich hat das kantonale Gericht gestützt auf das medexperts-Gutachten vom 18. August 2020 für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1 hiervor) festgestellt, die Beschwerdeführerin könne aus orthopädischer Sicht in einer leidensangepassten, körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen Sitzen, Gehen und Stehen, ohne belastende oder repetitive Bewegung in den Handgelenken, ohne Zwangsposition der Handgelenke und der Wirbelsäule zweimal 3,5 Stunden pro Tag arbeiten, wobei wegen des verlangsamten Arbeitstempos und der Notwendigkeit betriebsüblicher Pausen von einer zusätzlichen leichten Leistungsminderung auszugehen sei. Daraus resultiere schlussendlich eine Arbeitsfähigkeit von 80 %. Aus psychiatrischer Sicht sei die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit zu mindestens 80 % arbeitsfähig, wobei die aus beiden Fachgebieten bescheinigten Arbeitsunfähigkeiten nicht zu addieren seien.

E. 4.2.2

Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass sich die Anforderungen an einen Arbeitsplatz auch im Rahmen des zumutbaren Pensums von 80 % auswirken und sie mithin selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit (quantitativ zu 20 %) eingeschränkt ist. Dem ist rechtsprechungsgemäss mit einem (leidensbedingten) Abzug Rechnung zu tragen (vgl. E. 4.1 hiervor; vgl. auch Urteile 9C_360/2022 vom 4.

November 2022 E. 4.3.1; 9C_395/2022 vom 4. November 2022 E. 4.5.3; 8C_115/2021 vom 10. August 2021 E. 4.2.1 mit weiteren Hinweisen). Entgegen der vorinstanzlichen Auffassung werden dadurch die qualitativen Anforderungen an eine zumutbare Tätigkeit nicht doppelt berücksichtigt. Vielmehr ist hier davon auszugehen, dass bei entsprechenden Einschränkungen mit einer erheblichen Lohneinbusse im Vergleich zum Tabellenlohn (Medianwert) gerechnet werden muss. Vor dem Hintergrund des Gesagten hat das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es keinen Tabellenlohnabzug gewährt hat.

E. 4.3

Der leidensbedingte Abzug vom Tabellenlohn ist im vorliegenden Fall auf 10 % festzulegen, wodurch sich das Invalideneinkommen auf Fr. 38'918.- reduziert. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 83'704.- ein Invaliditätsgrad von (gerundet) 54 %. Folglich hat die Beschwerdeführerin ab dem 1. August 2015 Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Daran vermag der von ihr beantragte Abzug in der Höhe von 15 % nichts zu ändern (Invaliditätsgrad: 56 %). Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar sind (E. 2 hiervor). Die Beschwerde ist begründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.